

- (10) In Anlage 2 wird in der Zeile „Humane Papillomaviren (HPV)“ in Spalte 1 „- Mädchen und weibl. Jugendliche 12-17 Jahre“ die Angabe „12-17 Jahre“ ersatzlos gestrichen.
- (11) In Anlage 2 wird die Zeile „Masern (Kinder)“ inklusive der Angaben in den übrigen Spalten ersatzlos gestrichen.
- (12) In Anlage 2 wird in der Zeile „Meningokokken Konjugatimpfstoff (Standardimpfung)“ in Spalte 1 nach dem Wort „Meningokokken“ der Zusatz „C“ neu aufgenommen.
- (13) In Anlage 2 werden in der Zeile „Pneumokokken“ Spalte 1 erster Spiegelstrich die Wörter „Immundefekte mit T- und/oder B-zellulärer Restfunktion oder infolge einer chronischen Krankheit“ ersetzt durch die Wörter „Immundefekte bzw. Immunsuppression, infolge einer chronischen Krankheit oder infolge anatomischer und Fremdkörper-assoziiertes Risiken für Pneumokokkenmeningitis“.
- (14) In Anlage 2 werden in der Zeile „Pneumokokken“ Spalte 1 zweiter Spiegelstrich die Wörter „Immundefekte mit T- und/oder B-zellulärer Restfunktion“ ersetzt durch die Wörter „Immundefekte einschließlich funktioneller oder anatomischer Asplenie“.
- (15) In Anlage 2 wird die Zeile „Röteln (Kinder)“ inkl. der Angaben in den übrigen Spalten ersatzlos gestrichen.
- (16) In Anlage 2 wird in der Zeile „Diphtherie, Tetanus, Poliomyelitis (TdIPV)“ die Angabe „89302R“ ersetzt durch die Angabe „89302R***“.
- (17) In Anlage 2 wird in der Zeile „Impfberatung als alleinige Leistung ****“ der Zusatz „****“ ersatzlos gestrichen.
- (18) In Anlage 2 wird die Erläuterung der Fußnote „*“ in Satz 2 wie folgt neu gefasst:
„Bei der erstmaligen Influenzaimpfung von Kindern ist entsprechend Fachinformation je nach Alter ggf. die Nummer 89112 zweimal zu dokumentieren.“
- (19) In Anlage 2 wird die Erläuterung der Fußnote „*“ nach Satz 2 um folgenden Satz 3 ergänzt:
„Dies gilt auch für die Nummer 89112N bei Kindern zwischen 24 Monaten und 6 Jahren.“
- (20) In Anlage 2 wird die Fußnote „****“ inklusive der zugehörigen Erläuterung „Abrechnung ab 01.07.2014 möglich“ ersatzlos gestrichen.

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird infolge dessen die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten

kommen soll, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, soweit sie den Punkt beachtet hätten.

Düsseldorf, Essen, Bochum, Münster, Dresden, den 24.04.2015

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Dr. med. Peter Potthoff, Mag. iur. Bernhard Brautmeier
Vorsitzender Stellvertretender Vorsitzender

**AOK Rheinland/Hamburg
Die Gesundheitskasse**
Matthias Mohrmann
Mitglied des Vorstandes

BKK-Landesverband NORDWEST
Ass. jur. Dietmar Kämpfer
Geschäftsbereichsleitung

IKK classic
Andreas Woggon
Geschäftsbereichsleiter
Vertragspartner Nordrhein

**SVLFG als Landwirtschaftliche
Krankenkasse**

Knappschaft
Bettina am Orde
Geschäftsführerin

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Dirk Ruiss
Leiter der vdek-Landesvertretung NRW

Vereinbarung über die Durchführung einer Masern-Mumps-Röteln-Impfung für Erwachsene, die vor 1971 geboren wurden

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein
- vertreten durch den Vorstand -
(im Folgenden KV Nordrhein genannt)

und

**der AOK Rheinland/Hamburg
Die Gesundheitskasse**
- vertreten durch den Vorstand -
(im Folgenden AOK genannt)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Vereinbarung gilt für Versicherte der AOK, die vor 1971 geboren wurden. Diese weisen ihren Anspruch durch Vorlage der elektronischen Gesundheitskarte oder durch Übergabe eines Überweisungsscheins (Muster 6 der Vordruckvereinbarung) nach.

- (2) Diese Vereinbarung gilt für alle zugelassenen bzw. in einem MVZ oder bei einem Vertragsarzt angestellten Ärzte, die ihren Vertragsarztsitz im Bereich der KV Nordrhein haben sowie Ärzte, die aufgrund einer durch den Zulassungsausschuss genehmigten Zweigniederlassung oder einer genehmigten Tätigkeit in einer überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft berechtigt sind, im Bereich der KV Nordrhein Leistungen zu erbringen und abzurechnen und gleichzeitig die Anforderungen gemäß des Vertrages nach § 132 e SGB V über die Durchführung von Schutzimpfungen gemäß § 20 d Abs. 1 i. V. m. § 92 Abs. 1 Nr. 15 SGB V (regionale Impfvereinbarung) in der jeweils gültigen Fassung erfüllen.
- (3) Sofern in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes bestimmt ist, gilt die regionale Impfvereinbarung in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die KV Nordrhein erhebt von den teilnehmenden Ärzten für die Durchführung der Abrechnung einen Verwaltungskostenbeitrag entsprechend ihrer Satzung in der jeweils aktuellen Fassung.
- (4) Der Impfstoff ist mit Muster 16 auf den Namen des Versicherten/Patienten zulasten der AOK zu verordnen, in das Feld Impfstoffe (8) ist eine 8 einzutragen.
- (5) Sofern der Versicherte/Patient nicht von Zuzahlungen zu Arzneimitteln befreit ist, sind diese in der Apotheke zu entrichten.
- (6) Die KV Nordrhein informiert die Ärzteschaft mit den ihr zur Verfügung stehenden Medien über diese Vereinbarung.

§ 2 Gegenstand/Teilnehmende Ärzte

- (1) Diese Vereinbarung regelt die Übernahme der Kosten einer einmaligen Masern-Mumps-Röteln-Impfung (MMR) nebst Impfstoff bei vor 1971 geborenen Erwachsenen durch die AOK
 - mit unklarem Impfstatus,
 - ohne Impfung oder
 - mit nur einer Impfung in der Kindheit.

Diese Impfung ist nicht Bestandteil der regionalen Impfvereinbarung in der jeweils gültigen Fassung. Die Abrechnung erfolgt durch die impfenden Ärzte über die Symbolnummer 89301Z im Rahmen der Quartalsabrechnung.

- (2) Sofern bei einem Versicherten eine Indikation für eine Schutzimpfung entsprechend der regionalen Impfvereinbarung in der jeweils gültigen Fassung und gleichzeitig nach dieser Vereinbarung vorliegt, gelten die Bestimmungen der regionalen Impfvereinbarung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Abrechnung

- (1) Die ärztliche Leistung wird mit der Symbol-Nummer 89301Z gegenüber der KV Nordrhein abgerechnet und nach den Vorgaben des Formblatts 3 unter dem Konto 518, Kapitel 89.1 ausgewiesen. Der Ausweis erfolgt bis auf die Ebene der Gebührennummer.
- (2) Die ärztliche Leistung wird außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung finanziert und dem impfenden Arzt als Einzelleistung vergütet. Die Impfleistung wird je erbrachter Impfung mit der Pauschale für Dreifachimpfungen der regionalen Impfvereinbarung in der jeweils gültigen Fassung vergütet.

§ 4 Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.07.2015 in Kraft und gilt unbefristet.
- (2) Sie kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden.
- (3) Die Möglichkeiten der Kündigung aus wichtigem Grund bleiben für beide Parteien unberührt. Als wichtiger Grund in diesem Sinne gelten:
 - a) Insbesondere gesetzliche, gerichtliche oder aufsichtsrechtliche Maßnahmen oder eine Änderung der Rechts- und/oder Gesetzeslage, die dieser Vereinbarung die rechtliche oder tatsächliche Grundlage entziehen. Ein wichtiger Grund wäre insbesondere eine Änderung der Impfpfehlungen durch die Ständige Impfkommission (STIKO) am Robert Koch-Institut während der Vertragslaufzeit.
 - b) Wenn die AOK mit einer anderen Krankenkasse fusioniert und daraufhin von der AOK die Entscheidung getroffen wird, diesen Vertrag nicht mehr fortzuführen. Für diesen Fall bleiben die Vertragsparteien zu den vertraglichen Leistungen bis zum Ende des Monats verpflichtet, in dem die AOK die auf diesen Kündigungsgrund gestützte außerordentliche Kündigung erklärt.

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird infolge dessen die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommen soll, was die Vertragsschließenden gewollt haben

oder nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, soweit sie den Punkt beachtet hätten.

Düsseldorf, den 03.06.2015

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Dr. med. Peter Potthoff
Vorsitzender des Vorstandes, Mag. iur.

Bernhard Brautmeier

Stellvertretender Vorsitzender

AOK Rheinland/Hamburg

Die Gesundheitskasse
Matthias Mohrmann
Mitglied des Vorstandes

Ärztliche Körperschaften im Internet

Ärzttekammer Nordrhein www.aekno.de

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein www.kvno.de

Wegschauen hilft nicht.



Sexuelle, körperliche und seelische Gewalt gegen Kinder gibt es auch in Düsseldorf.

Die KinderschutzAmbulanz am Evangelischen Krankenhaus Düsseldorf hilft mit Diagnostik, Beratung und Therapie, damit kleine Kinderseelen wieder lachen lernen. Ihre Spende hilft direkt den Kindern.

KINDERSCHUTZ
AMBULANZ
EVK DÜSSELDORF



www.kinderschutzambulanz.de

Stadtparkasse Düsseldorf

IBAN: DE86 3005 0110 0043 0009 00

BIC: DUSDEDDXXX

Kenntwort: KinderschutzAmbulanz

Rheinisches Ärzteblatt

Offizielles Mitteilungsblatt der Ärztekammer Nordrhein
und der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein

- **Herausgeber:**
Ärzttekammer Nordrhein und
Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein
- **Redaktion:**
Horst Schumacher (Chefredakteur)
Dr. Heiko Schmitz (verantw. für Beiträge der KV Nordrhein)
Karola Janke-Hoppe (Chefin vom Dienst)
Jürgen Brenn
Bülent Erdogan
Rainer Franke
Frank Naundorf
Sabine Schindler-Marlow
- **Redaktionsausschuss:**
Dr. med. Patricia Aden, Essen
Christa Bartels, Kreuzau
Bernhard Brautmeier, Essen
Dr. med. Sven Christian Dreyer, Düsseldorf
Martin Grauduszus, Erkrath
Dr. med. Ivo Grebe, Aachen
Rudolf Henke, Aachen
Dr. med. Dagmar Hertel, Köln
Dr. med. Rainer Holzborn, Duisburg
Dr. med. Friedrich-Wilhelm Hülskamp, Essen
Dr. med. Wolfgang Klingler, Moers
Dr. med. Matthias Krick, Moers
Dr. med. Erich Theo Merholz, Solingen
Dr. med. Peter Potthoff, Mag. iur., Königswinter
Dr. med. Jürgen Zastrow, Köln
Bernd Zimmer, Wuppertal

- **Anschrift der Redaktion:**

Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf,
Postfach 30 01 42, 40401 Düsseldorf
Fernruf: 0211 4302-2010, -2011, -2013, -2012
Telefax: 0211 4302-2019
E-Mail: Rheinisches-Aerzteblatt@aekno.de
Internet: www.aekno.de

Offizielle Veröffentlichungen der Ärztekammer und der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein als Herausgeber des Rheinischen Ärzteblattes sind ausdrücklich als solche gekennzeichnet (Amtliche Bekanntmachungen). Mit anderen Buchstaben oder mit Verfasseramen gekennzeichnete Veröffentlichungen geben in erster Linie die Auffassung der Autoren und nicht in jedem Fall die Meinung der Schriftleitung wieder.

Bei Einsendungen von Manuskripten an die Schriftleitung wird das Einverständnis zur vollen oder auszugsweisen Veröffentlichung vorausgesetzt, wenn gegenteilige Wünsche nicht besonders zum Ausdruck gebracht werden. Die Rücksendung nicht verlanger Manuskripte erfolgt nur, wenn ein vorbereiteter Umschlag mit Rückporto beiliegt. Alle Rechte, insbesondere das Recht der Verbreitung, Vervielfältigung und Mikrokopie sowie das Recht der Übersetzung in Fremdsprachen für die veröffentlichten Beiträge bleiben vorbehalten. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Schriftleitung.

- **Verlag, Vertrieb, Anzeigenverwaltung:**

WWF Verlagsgesellschaft mbH,
Postfach 18 31, 48257 Greven
Am Eggenkamp 37-39, 48268 Greven
Tel.: 02571 9376-30, Fax: 02571 9376-55
E-Mail: verlag@wwf-medien.de, www.wwf-medien.de
Geschäftsführer: Manfred Wessels

- **Druck:**

WWF Druck + Medien GmbH, Am Eggenkamp 37-39, 48268 Greven
Tel.: 02571 9376-0, Fax: 02571 9376-50, www.wwf-medien.de
Ab Ausgabe 1/2015 ist die Anzeigenpreisliste Nr. 22 vom 1. Dezember 2014 gültig. Der Bezugspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Für Nichtmitglieder beträgt der Bezugspreis jährlich 88,00 € einschließlich Zustellgebühr. Das Rheinische Ärzteblatt erscheint monatlich einmal, Anzeigenschluss ist am 10. des Vormonats.

ISSN: 0035-4481